Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Batronen im Borberschaft; wellenförmiger Busbringer.

Beim Deffnen wird die Patronenhulse aus dem Gehause geworfen und der Zubringer gesenkt, um eine Patrone aus dem Magazin zu fassen. Beim Borschieben des Berschlusses wird die Patrone vor ihr Lager gehoben und dann in dasselbe eingeführt.

Das Repetingewehrs Syftem Rros patichet Saffer. Gin Kropatichef Modell mit Berbefferungen durch ben Waffenfabrikant Leos pold Gaffer in Wien, sich namentlich bezehend auf bequemeres Fullen und Entleeren des Magazins durch eine unter dem Zuschieber angebrachte Klappe. (Fortschung folgt.)

Eidgenoffenschaft.

23 ot schaft

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend ben Entwurf eines Berwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortfegung.)

VI. Unterfunft. Bur Ergielung einer beffern Ueberficht haben wir viefen Abiconitt eingetheilt in :

- 1. Beftimmungen über bie Unterfunftearten;
- 2. Berechtigungen ber Ernppen in ten verschiedenen Unterfunfteverhaltniffen ;
- 3. Briftungen ber Gemeinten;
- 4. Leiftungen bee Bunbee ;
- 5. Uebermachung ber Lofalitaten und Lieferungen, Musftellung ber Gutideine.

Durch ciese Gruppirung bes Stoffes wird es ber Berwaltung und namentlich ben Gemeinden leicht, sich zu erientiren, welche Berechtigungen einerseits den Truppen zufommen und welche Berpflichtungen den Gemeinden wie der Berwaltung auffallen, maherend im Berwaltungs Reglemente von 1845 diese Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am meisten zu Rathe gezogen werden muffen, sich sehr zerstreut befinden.

Bu besondern Bemerkungen sehen wir uns nur bezüglich ber Leistungen ber Gemeinten und bes Bundes veranlaßt. Das jesige Berwaltungs-Reglement sieht für bas Quartier ber Truppen, ob sie bei ben Ginwohnern selbst ober in Bereitschaftslokalen unterzgebracht werben, keine Bergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschätzigung für bas in die Mannisch aftekantonnemente gelieferte Stroh geleistet, die anfänglich eine gleichmäßige war, später ca. 60% des jeweiligen Markureises betrug. Urt. 221 ber Militärorganisation bestimmt nun Folgentes:

"Die Gemeinten find verpflichtet, auf Unordnung ter fompestenten Militarstellen bie Truppen und Pferbe einzuquartiren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl fur Truppensübungen als fur Kriegsfälle burch bas Berwaltunge-Reglement bestimmt, welches überhaupt bie weitern Vorschriften über bie Berpflegung ber Truppen aufstellt."

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, bag die Gemeinben, in benen Truppen Quartier beziehen, tie erforderlichen Lotale für tie Burcaur ber Stabe, für bie Wachtfluben, tie Kranten: und Arrestzimmer und tie Partplage für tie Kriegefuhrwerte unents getilich anzuweisen haben.

Wir halten an ber Boischrift fest, bag ben Gemeinben fur bas Quartier ber Truppen und Pferbe, fur bie zur Unterkunft berselben zur Berfügung gestellten Lofale keine Entschäbigung zu leisten fei, bagegen ware es unbillig, wenn die Gemeinden bie in eicfe Lekale verlangten Lieferungen von Stroh, Beleuchtung und Behetzung ohne Entschäbigung auszuführen, eie Kosten fur allestillige bauliche Einrichtungen, als Gewehrrechen, Kleiberhafen, Tablate, Latirbaume 1c., selbst zu tragen hatten.

Es hat baber ber Entwurf von 1875 ben Gemeinden fur bie Lieferung bee Lagerftrobe und ber Beleuchtung fire ben Rafernementeenischadigungen ahnliche, per Mann, bezw. per Bfeit und Tag berechnete Bergutungen leiften wollen. Wir fonnten tiefe Berrechnungeweife nicht annehmen, ba fie namentlich bem Ilmftante teine Rechnung 'ragt, wenn nicht cas vergeschriebene Strob oter unter Umftanten gar tein Stroh, welcher Sall bei großen Truppenanhaufungen ftattfinden fann, geliefert wirb, und ba fie ferner auf bie febr verschiebenen Berhaltniffe ber Bemeinten feine Rudficht nimmt, indem in Strob felbft produgirenden Wegenden bie Austagen ber Gemeinden vom Bunde vollig bestritten wurben, in ftroharmen bagegen, mo bie Befchaffung bee Strohes fcmer fallt, ihnen erhebliche Laften ermuchfen. Bir halten bee= halb bas bereits feit mehreren Jahren in ber Braxis bemahrte Berfahren fur zwedmäßiger, wonach ten Gemeinten fur bas in bie Bereitschaftes, Rranten., Bachte und Arreftlotale und in bie Stallungen gelieferte Stroh eine in gewiffen Prozenten bes Martt: preifes bestimmte Entschädigung fur ben burch ben Bebrauch ente ftandenen Minderworth geleiftet wird und ihnen außerdem ben örtlichen Berhaltniffen angemeffene Bergutungen fur Beleuchtungeund Beheigungematerial und fur bie ihnen burch ben Bezug ber Unterfunfielofale ermachsenen baulichen Ginrichtungen gegeben werten (§§ 237 unt 238).

Als eine weitere Frage ergab fic, ob ten Gigenthumern ber Rafernen, bezüglich beren Benutung ber Bund Bertrage abgefoloffen hat, Entschädigungen im Rriegefalle zu leiften feien und welche? In allen biefen Bertragen fint nur fur bie Benutung ber Rafernen in Unterrichtefurfen Entschäbigungen bestimmt. Ge fann fein Zweifel fein, bag man fich im Rriegefalle bezüglich ber Benutung ber Rafernen auf ben gang gleichen Boben gu ftellen hat, ben man ben Gemeinden gegenüber betritt. Berten tiefe im Rriegefalle verhalten (§ 209), bet großen Truppenanhaufun= gen alle ihre bewohnten Raume mit Ausnahme ber nothigften Schlafzimmer gur unentgeltlichen Berfügung gu ftellen, fo er: machet biefe Bflicht um fo mehr ben Befigern ber Rafernen, bie junachft mit & ruppen belegt werden muffen. Bir feben beehalb vor, baß fur bie Unterfunft ber Truppen in Rafernen (§ 234) feine antern Entschäbigungen ale biejenigen fur Beleuchtung, Beheigung, Reinigung und Bafche, welche nach ben Tarifen gu verguten find, bezahlt werben. Much bezüglich ber Streuelicfe= rungen in bie Rafernenftallungen (§ 235) werben bie Gigenthus mer berfelben im Rriegsfall gleich gehalten wie bie Bemeinten, welche Bferbe unterzubringen haben.

VII. Eransportwefen. Wir theilen tiefen Abichnitt ein in

- A. Gemeindefuhrleiftungen ;
- B. Befchaffung von Transportmitteln auf tem Bertragewege;
- C. Gifenbahn: und Dampfichifftransporte.

Dem Kapitel A weifen wir auch bie Beftimmungen über Res quifition und Bergutung ber von ben Gemeinden zu liefernten Transportichiffe und über Entichabigungen betreffend Benuthung von Kubrern zu.

In § 246 ftellen wir bie verschiedenen Falle gusammen, in welchen bie Militarverwaltung, bezw. bie Truppenfommante's berechtigt finb, Transportmittel von ben Gemeinben zu requiriren.

In Unterabiconitt 2: "Requisitioneversahren, Gin= und Ab- ichanungen" untericheiren wir bezüglich ber Lieferung von Tranes potimitteln brei Falle:

a. Requisition ber zu ben Korpsfuhrwerken gehörenden Proviant und Bapagewagen, welche, so lange sie nicht vom
Bund nach besonderer Ordonnang erstellt werden, im Kriegsfalle gleichzeitig mit den Pferden ausgehoben, von den
Bferdeschahungs-Kommissionen eingeschäft und den Truppentorpe zugewiesen werden. Gleich verhalt es sich mit
ber Beschaftung ber Requisitionssuhrweite der Feldlagarethe
und der Transportsolonnen der Sanitätsreseine, der zu
biesen Fuhrweit in gehörenden Pferdegeschirre und Wagenbecken, soweit dieselben nicht den Kerpsmaterialbeständen
entnommen werden können.

Im Friedeneverhaltniffe werben bie ben Truppen ale Korpsfuhrwerfe bestimmten Previant: und Bagagewagen burch bie Kantonsfriegekommisfariate von ben Gemeinben

nach bem feit 1877 beobachteten Berfahren eingemiethet urb follen ebenfalls eingeschaft werben.

- b. Requisition von Transportmitteln, welche, wenn auch nicht einem Korpeverbande angehörend, bennoch fur unbestimmte Beit in Dienst genommen werben und baher einer reglementarischen Einschähung zu unterwerfen fine.
- c. Requisition von Fuhrwerten und Pferren, bie in ter Regel nur von Etappe gu Etappe gehen.

Nach diefen Berhaltniffen tichten fich die in Unterabschnitt 5 festgeseinen Bergutungen, welche gegenüber den Ansagen des Berwaltungs-Reglements von 1845 nicht unwesentlich erhöht, den gesorderten Leistungen angemeffen sein durften.

In § 255 raumen wir bem Bunbeerathe bas Recht ein, über bie Befchaffenheit ber Broviant: und Bagagewagen und ter Requifitionefuhrwerte fur bie Sanitat bie nothigen, jur bie Bemeinden verbindlichen Borfchriften ju erlaffen. Dan wird, um möglichft gleichmäßig tonftruirte, fur ben gelbbienft gehörig brauch. bare und hinwiederum ben privaten und landwirthichaftlichen 3meden bet betreffenten Eigenthumer allfeitig bienente Fuhrwerfe ju befommen, fich bagu verfteben muffen, ben Bemeinten, bezw. ben Gigenthumern, welche vorfchrifiegemaße Bagen halten, entweber Bramien ober Bartegelder ju verabfolgen mit ber Berpflichtung, diefe Fuhrwerte beim Bedarfsfalle ber Rriegsoerwals tung jur Berfugung gu ftellen. Auch bie Schapungefummen für folde Fuhrwerte werden bann angemeffen erhoht werden muffen. Da birfe Ungelegenheit einer befondern Unterfuchung bebarf und ba ohnehin teren Lofung mit Schwierigkeiten verbunden fein wird, fo haben wir, jumal auch die technische Seite ber Frage querft ftubirt und erledigt fein muß, une barauf beichrantt, bie Befugnig, bezügliche Boridriften aufzustellen, bem Bunbeerathe burd bas Bermaltungs=Reglement ju ertheilen und in baefelbe nur bie in letter Beit ublichen Bestimmungen bezüglich ber Be-Schaffenheit ber Fuhrwerfe, ergangt burch folche uber bie Bela ftungen, aufgenommen.

In Das Rapitel "Gifenbahn= und Dampfichifftransporte" nehmen wir einzig tie Bestimmungen über die Bergutung und Berrechnung ber Transportgebuhren auf, weil über bie Ausführung ber Militartransporte auf Gifenbahnen und Dampfichiffen über. haupt ein befonderes Reglement erlaffen werben foll (§ 278). Die an Die Gifenbahnen gu leiftenben Transportenischabigungen find burch die bundeerathliche Berordnung vom 11. Januar 1875 geregelt, welche wir mit einigen wenigen Abweichungen bem vor= liegenden Entwurfe einverleiben. Es wird zwar vielfach eine Abrundung ber feinerzeit nach Wegftunden aufgestellten und nun= mehr in Folge ber Reduction auf die kilometrifche Ginheit un= bequem und ichwerfallig gewordenen Tarife erlangt. Bir tonnen une jetoch mit biefer Ungelegenheit erft bei ber Behandlung bes eben ermahnten Reglemente befaffen, bas und Beranlaffung bieten wirb, mit ben Direftionen ber Gifenbahngesellichaften in Berbindung zu treten, ohne beren Mitwirtung wir eine Menberung ber Tarife nicht vornehmen fonnen.

Dagegen haben wir folgende Mobifitationen eintreten laffen: Wir erhöhen (§ 270, Lemma 3) die Stärke der Detafchemente, welche durch die regelmäßigen Schnellzüge zu beförvern sind, von 30 auf 60 Mann, da die Erfahrung wiederholt zeigt, daß wegen der Richtbeförderung Keinerer Detaschemente über 30 Mann durch die Schnellzüge die Organisation ber Schulen am Einruckungstage nicht vollendet werden kann.

In Nebereinstimmung mit § 125, wonach die Beforderung von Detaschementen von 10 Mann und mehr mittelft Fahrgutsschein zu geschehen hat, nehmen wir diese Bestimmung auch in § 271 auf, mahrend nach der oben ermähnten Berordnung über die Militärtransporte auf Eisenbahnen erst Truppendetaschemente über 30 Mann gegen einen reglementartichen Gutschein zu besfördern waren.

Bir verpflichten bie Bahngesellschaften, mit ben Schnellzügen auch Transporte von Pferben, wenn hiefür tein Borspann erfortetlich wird, zu bewerkstelligen (§ 273), mahrend nach ber Berordnung vom 11. Januar 1875 bie Beforderung von Pferren burch die Schnellzüge ganz ausgeschlossen war, was zu immers währenden Unannehmlichteiten für einzeln reisende berittene

Offiziere fübrte. Art. 25 bes Bundesgesehes über ben Bau und Betrieb ber Eisenbahnen sagt teutlich, daß jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet sei, Militar, welches im eingenössischen ober fantonalen Dienst steht, nebst ben bazu gehörenden Becienten und Bferben burch alle im Fahrplane vorgesehenen Juge zur ununtterbrochenen Beförderung zu übernehmen und baß nur für ganze Truppenförper und für Material die Besörderung durch die Schnellzüge nicht beansprucht werden könne. Wenn wir nun auch zugeben, taß größere Pfertetransporte burch die Schnellzüge nicht wohl besördert werden können, so fann dach unter allen Umftänden der Transport von Pferden durch die Schnellzüge, wenn hiefür ein Borspann nicht ersorbeilich wird, von den Bahns verwaltungen verlangt werden.

Enblich nehmen wir bie Bestimmung auf (§ 272), baß Leischen im Dienfte verftorbener Militare gegen Gutschein gur Galfte ber gewöhnlichen Taxe gu beforbern seien.

Bas die Transporte von Truppen, Pferden und Kriegsmaterial auf Dampsichiffen anbelangt, so haben wir nicht Anstand genommen die jesige bezüglich der Truppentransporte sehr tomplizirte Berechnungsweise (§ 220 des Berwaltungs-Reglementes von 1845) aufzugeben und basur die im Eutwurse von 1875 bereits vorgeschenen einheitlichen Taren per Kilometer und per Mann, Bserd, Fuhrwert u. s. w. u. so mehr zu acceptiren (§ 276), als ohnehin mit Eröffnung der Gotthardbahn Militärstransforte auf Dampsichiffen wenigstens im Instruktionsbienfte nur in seltenen Fällen statisinden werden.

(Schluß folgt)

- (Erganzung der Landwehr-Radres.) Behufe Ergan: jung ter in ben untern Graben bes Landwehr:Dffigiertorpe ber Infanterie bestehenden Luden beabfichitat bas etrgen. Dillitarbepartement, mit einer biesjahrigen Refrutenfcule gugleich eine Landwehr-Offigierbildungsichule ju verbinden. In Diefe Schule murten folde Unteroffiziere bee Auszuges und ber jungern Jahrgange ber landwehr einberufen, welche fich mit Bezug auf ihre burgerliche Stellung und militarifche Befahigung gur Befleibung von Lieutenantofiellen ber Candwehr eignen, ohne indeffen biejenigen Gigenschaften zu befigen, welche fic gur Ginberufung in bie orbentliche Offizierebildungefcule befähigen. Rach Schluß biefer außerorbentlichen Offizierebilrungeichule wurben biejenigen Unteroffiziere, welche jene mit Erfolg bestanden hatten, bas Fahigfeitegeugniß ale Lieutenant ber Landwehr erhalten. Bon biefen Offizieren murbe in ber Folge fein anderer Dienft mehr verlangt werben ale berjenige, welchen bie Landwehr gu thun im Ralle fein wirb; bagegen ftunbe ihnen auch feine weitere Befor: berung in Ausficht. Ausnahmen murben benjenigen Offizieren gegenüber ftattfinden, welche bie vom Befete gur Erlangung ber Beforberung vorgeschriebenen Unterrichtefurfe aus eigener Initia: tive und mit Erfolg bestehen murten. Gelbftverftanblich werben tie Offigiere nach ihrer Ernennung Die reglementarifche Equipc= menteentichabigung (Fr. 200 fur Befleitung, Ausruftung und Bewaffnung) erhalten gegen Abgabe ihrer bisherigen Effetten. Der Baffendjef ber Infanterie verlangt nun von ben Batail. lonefommandanten und ben fantonalen militarifchen Behorben bie Mufftellung einer Lifte folder Unteroffiziere, welche fich gur Befleibung einer Lieutenantoftelle bei ber Landwehr eignen.

— (Die Rommission über Fußbekleibung) hat fürzlich unter Prafivolum bes herrn Oberselearzt Dr. Ziegler in Bern getagt. Es lagen 57 Berichte vor über die bisher mit neuem Schuhwerf gemachten Proben; 32 Berichte sprachen sich für Schuhe, 19 für Stiesel und 5 für Schnürstiefel aus. Ueber die Berathungen verlautet, daß man auf Grund der disherigen Proben mit Schuh und Stiesel noch nicht zu einer definitiven Entscheidung gefommen sei. Es sei vielmehr die Anordnung neuer Proben in dem Sinne beschlissen worden, daß je 80 Paar Rohrstiefel von einer Sobe von 35 bis 40 cm., Schuhe mit Oberschnürung und Schuhe mit Seitenschnürung, 20 cm. hoch, anzusertigen und je 14 Tage in den drei Refrutenschulen, wovon eine in der Ofis, eine in der West und eine in der Mittelschweiz, zu gebrauchen seien, der Art, daß je 80 Mann nach einander alle drei Sorten Beschuhung zu tragen besommen und jede Sorte,

und zwar immer bie gleichen Schuhe, in ben brei Refrutenichusten getragen murben. Schuhe und Stiefel follen, soweit ber Auf in Brage fommt, ausschließlich nach einem ber Spfteme von Broseffer Meger in Zurich ober von Dr. Starfe in Berlin herzgestellt werben. Betreffend die Fabrisation, so sei die Mehrheit ber Kommission ber Ansicht, baß bieselbe am besten burch ben Bund geschehe. Herr Bundesrath hertenftein wunsche einen bestintitven Entscheib bis nachsten August.

-- (Die Distotationen für den Borfurs der VI. Divifion) fine, wie verlautet, wie folgt feftgefest und vom eieg. Militartes partement genehmigt worten :

Schutenbataillon in Reftenbad.

Infanterieregiment 21 (Wilt) in Winterthur.

" 22 (Gefiner) in Beltheim, Bufffingen, Seurach-Ohringen.

Infanterferegiment 23 (Nabholg) in Burich.

24 (Schweizer) in Bongg, Altstetten, Al:

biericten.

Ravallerie in Burich und Schaffbaufen (an letteren Ort 2 Schwadronen, welche ben Keind ju marfiren baben).

Urtillerie in Fravenfelt.

Armeetrain in Wintertbur.

Genie in Dietifon.

Das Divifione Sauptquartier foll nach Winterthur fommen; ju ben Sauptmanbvern werben nebst einigen Schulbataillonen 2 Schwatronen eines fremten Ravallerie-Regiments beigezogen.

- (Oftschweizerischer Kavallerieverein.) Am 15. 3a: nuar versammelte fich ber onichweizerische Ravallerieverein im Setel "National" in Burich mit ungefahr 40 Mitgliebern und 2 Ghrenmitgliebern, ten Berren Dbeift Biegler von Burid und Dberfilt. Durler von St. Gallen. Rady ben ublichen Tageogeichaften, wie Berlefen bes Prototolle zc., und Behantlung bes Jahresberichtes 1881, ftunt auf ten Tagestraftanten ein Bortrag von herrn Stabemajor Rieter über feinen Aufenthalt in Italien an ben bortigen letifahrigen Berbftmanovern. Da Berr Mieter burch Beschäfte gezwungen worten war, ploglich nach tem Ausland zu verreifen, und es bem Borftand nicht mehr möglich murte, einen anderen Bortragenben ju gewinnen, trat unerwartet unfer hochverehrtes Ghrenmitglich Berr Dberft Biegler in tie Lude, inbem er aus tem Stegreif in einem einftundigen ausgegeichneten Bortrag ben Unwesenben über bie Stellung tes fcmeis gerifden Ditligfoltaten, fpeziell tee Ravalleriften, eine Gumme von praftifden Rathichlagen an Sant feiner reichen Erfahrungen ertheilte, welche mit aufrichtiger Freude und Dant entgegengenom: men wurben.

Die Versammlung erhebt hierauf folgende Untrage bes Vorsftandes einstimmig jum Beschluß:

- 1) Ge fei ber Borfiant beauftragt, im Jahr 1882 ein ober mehrere Militarretten auf möglichft einfacher Bafie ju organifiren.
- 2) Der ofifchweizerische Kavallerieverein beschließt, eine Bettetion an ben hohen Buntebrath fur tefinitive Einführung ter Bintervorfurse nach tem Brojett von heirn Obern Waffenchef Behnber einzureichen, und beauftragt seinen Vorstant, bies in geeigneter Form seinerzeit zu thun.

Bum Schluß ehrt ber Berein tie Manen seines ehemaligen Braficenten und Mitgliebes Geren Oberfitivifionar Kottmann fel. burd allgemeines Auffleben, und nach Biederwahl tes bisherigen Verftantes nimmt tie Verfammlung ihr Enbe.

Der Borftant nimmt fur 1882 vorerft ein Militarreiten in Burich in Aussicht.

- (Das Reiterstatne = Mobell von General Dufour) wurde von herrn Bilobauer Lang ber Regierung von Bern gum Geschent gemacht. Diese bat beschloffen, basselbe ber afabemischen Sammlung einzuverleiben; jest ift es tort bereits aufgestellt.

Unsland.

Schweden und Norwegen. (Die Grundlage ber neuen Mtlitar Drgantfation) ift von ber Lanredversteitigungefommission am 26. Nov. festgefest worten.

Die Infanterte auf Friedensfuß foll 26 Regimenter gusammen

49 Bataillone gablen; auf Kriegofuß 73 Bataillone, worurch fich ein Effetivstant von 68,756 Mann ergibt. Bedem Regiment ift außervem ein Depotbataillon beigegeben, im Rothfall fann überbies ein Reservebataillon aufgestellt werben.

Die Aufstellung bieser Refervebataillone gab ju ben größten Schwierigfeiten Anlaß; Die Linke wollte bie baraus entstehenbe Mehrausgabe von 25 Millionen Kronen nicht bewilligen. Dech ber Untrag fiegte mit geringer Mehrheit.

Die Infanterie besieht baber funftig aus 121,513 Mann, wovon 68,756 von ber Linie und 24,622 Mann ber Referve-Bataillone und 28,125 Mann ber Depot-Bataillone.

Die Ravallerie murde auf 5 Regimenter zu 5 Schwadronen fefigesieht. Im Felde bleiben 4 Schwadronen beim Negiment, 1 Schwadron fommt zu ten Staben, und außerdem wird eine Depotichwadron aufgestellt; außerdem fann im Bedarfofall eine Reserve Schwadron errichtet werden.

Befammtbeftant ber Reiterei 11,240 Mann.

Die Keibartillerie besteht in 39 Batterien mit 234 Geschüngen; im Rriegefall werden nech 12 DepoteBatterien mobilifiet, auch tonnen nech 11 Reserve-Batterien errichtet werben.

Gefammtbeftant 14,797 Mann.

Die Bontionearrillerie gablt 5649 Dann.

Wenn man ben Train einbegreift (17,063), bas Genie (5751) und bie verichiebenen Stabe, Abministrationen u. s. w., fo erreicht bie Armee bie Gesammigahl von 176,013 Mann.

Die Inftruktionezeit wurde (zwar nicht in unwiderrufticher Beife) von 90 auf 60 Tage heruntergefest.

Berichiedenes.

— (Berwendung leichter, transportabler Bruden bei den herbstmanövern in Deutschland.) Rach einer Zeitunges notig sollte die beutiche Infanterie bei den großen Kassermanövern zum ersten Male mit kleinen, leichten Bruden ausgerüftet werden, welche im Artilleries Gtablissement zu Spandau erzeugt wurden. Diese zur lleberichreitung von Gräben oder kleinen Bächen tiesnenden Bruden sind zerlegbar, und können beren Bestandiseite von sechs Mann leicht getragen werden.

Meuester Preiscourant (1. Juli 1881) des Unisormen-Geschäftes Aüsser & Seim in Schaffhausen.

										Įα	Ha	IIIa
Caput (R	eiter	man	tel	Fr	. 10	mel	hr)		Fr.	105,	95,	82
Capute									"	11,	9,	9
Waffenro	ct .			•					"	90,	82,	67
,,	füi	r St	abs	off	izier	e u. 2	Herz	te	,,	95,	88,	
Blouse.			•						"	33,	26,	26
Beinkleid			٠	٠				•	,,	36,	31,	27
,,		Gen							"	40,	35,	35
,,						3.	•	٠	"	52,	47,	44
"	mit	Wil	dle	der	befa	b .			"	55,	50,	45

Elegante Aussührung und nur gute, ächtfarbige Stoffe. Preiscourant der übrigen Equipirung, Muster und Reisende jederzeit zur Berfügung.

Krieg, der deutsch-französ. 1870—1871. Redigirt v. d. Gross. Generalstab. 20 Hefte (complet). Wie neu. (Ladenpreis Fr. 162. 60) zu Fr. 100. Vorräthig im

[OF268A]

Schweiz. Antiquariat in Zürich, 33 ob. Kirchgasse.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Militärisches Vademecum Offiziere und Unteroffiziere

5555555555555

Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage. In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr. Basel. **Benno Schwabe.** Verlagsbuchhandlung.